

§ 19 StGSG Alkohol- und Rauchverbot

StGSG - Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.02.2026

Die Bewilligungsinhaberin hat dafür zu sorgen, dass aus Gründen des Spielerschutzes und spielsuchtvorbeugender Maßnahmen

1. 1.an Glücksspielautomaten kein Konsum alkoholischer Getränke erfolgt,
2. offenkundig durch Alkohol oder andere Substanzen beeinträchtigten Personen das Spielen am Glücksspielautomaten verwehrt wird und
3. am Standort eines Automatensalons nicht geraucht wird.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 16/2026

In Kraft seit 17.02.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at